

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Miriam Staudte, Imke Byl und Christian Meyer (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
namens der Landesregierung

**Wie viel bienengefährliche Neonicotinoide werden in Niedersachsen tatsächlich eingesetzt?**

Anfrage der Abgeordneten Miriam Staudte, Imke Byl und Christian Meyer (GRÜNE), eingegangen  
am 29.09.2021 - Drs. 18/9984  
an die Staatskanzlei übersandt am 30.09.2021

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
namens der Landesregierung vom 26.10.2021

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Mitte März 2021 hatten Abgeordnete der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung zu der durch das Land beantragten Notfallzulassung bienengefährlicher Neonicotinoide für den Einsatz im Zuckerrübenanbau gestellt (Drucksache 18/8910). Einige der Fragen ließen sich zum Zeitpunkt der Beantwortung noch nicht abschließend klären, weil die Aussaat noch nicht vollständig abgeschlossen war. So konnten keine Aussagen dazu getroffen werden, wie groß die Zuckerrübenanbaufläche in den einzelnen Landkreisen jeweils ist, da die Daten dafür laut Landesregierung erst Mitte Mai 2021 vorlägen. Auch zu der Frage, auf wie viel Prozent der Flächen es tatsächlich zu einer Aussaat von mit „Cruiser 600 FS“ gebeiztem Rübensaatgut kam, hatte die Landesregierung Ende April erklärt, dass „genaue Zahlen (...) erst mit Abschluss der Aussaat und Auswertung der endgültigen Flächendaten zur Verfügung stehen“ (Drucksache 18/9127).

Das Pflanzenschutzamt der Landwirtschaftskammer (LWK) hat am 29. Januar 2021 eine Allgemeinverfügung „über Risikominderungsmaßnahmen zur Verwendung von Zuckerrübensaatgut, welches mit Cruiser 600 FS mit dem Wirkstoff Thiamethoxam zur Bekämpfung von Blattläusen als Virusvektoren gemäß Notfallzulassung nach Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vom 22. Dezember 2020 behandelt wurde“ erlassen. Darin wurde u. a. festgelegt, dass das Pflanzenschutzamt der LWK eine Liste aller landwirtschaftlichen Betriebe erhält, die mit Neonicotinoiden gebeiztes Saatgut von der Nordzucker AG erhalten haben. Neben Namen und Adresse der bzw. des Flächenbewirtschaftenden sollen „die jeweilige Menge des abgegebenen Saatgutes und die Fläche unter Nennung von Gemarkung, Flur, Flurstück und Feldblocknummer sowie deren Größe angegeben“ werden (1.3 der Allgemeinverfügung). Demnach war eine abschließende Liste bis spätestens 15. Mai 2021 einzureichen, wobei bis zum 1. Juli 2021 Angaben über zurückerhaltenes Saatgut zu ergänzen waren.

Unabhängig davon verpflichtete die Allgemeinverfügung die Nordzucker AG, die örtlich zuständigen Bienensachverständigen bzw. regionalen Imkereiverbände schriftlich über die Aussaat zu informieren.

Außerdem war die Ausbringung nach Punkt 2 in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen untersagt. Zusätzlich wurde unter den Punkten 3.1 a-I und 3.2 eine Vielzahl an Maßnahmen festgelegt, die bei der Ausbringung des behandelten Saatguts zwingend zu beachten waren. Darunter fallen etwa die Einhaltung eines Mindestabstandes zum Feldrand von 45 cm oder die mindestens drei Werktage vor der Aussaat zu erfolgende schriftliche oder elektronische Meldung beim Pflanzenschutzamt unter Nennung des Gemarkungsnamens, der Flur, der Flurstücks- und der Feldblocknummer sowie der Größe der für die Aussaat bestimmten Flächen.

**1. Wie groß ist jeweils die Zuckerrübenanbaufläche 2021 in den einzelnen Landkreisen (bzw. kreisfreien Städten (bitte unterteilt in bio und konventionell und gegebenenfalls tabellarisch zusammengefasst mit den Fragen 2 und 3 zu beantworten)?**

Die gesamte Anbaufläche für Zuckerrüben in Niedersachsen beträgt 99 142 ha. Davon werden auf 1 336 ha Ökorüben angebaut. Die Anbauflächen in den einzelnen Landkreisen, auf denen mit Cruiser 600 FS gebeiztes Saatgut eingesetzt wurde, entnehmen Sie zugeordnet zu den Landkreisen bitte Frage 3.

**2. Für welche dieser Flächen gab es Notfallzulassungen für mit „Cruiser 600 FS“ gebeiztes Rübensaatgut?**

Eine Notfallzulassung gab es für insgesamt 34 700 ha. Diese Genehmigung wurde jedoch nur mit ca. 54 % ausgeschöpft. Welche einzelnen Landkreise eine Notfallzulassung erhielten, entnehmen Sie bitte Frage 3.

**3. Auf wie vielen dieser Flächen ist tatsächlich mit Neonicotinoiden behandeltes Saatgut ausgebracht worden (ha pro LK)?**

Die Notfallzulassung wurde in Niedersachsen per se nicht auf Landkreisebene, sondern auf Ebene der Bezirksstellen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen erteilt, da auf dieser Ebene die amtlichen Befallserhebungen erfolgen. Die Befallserhebungen des Vorjahres haben eine besondere Gefährdung für die Übertragung und den Ausbruch der virösen Vergilbung bei Zuckerrüben ergeben.

Auf Grundlage der Allgemeinverfügung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Pflanzenschutzamt, über Risikominderungsmaßnahmen zur Verwendung von Zuckerrübensaatgut, welches mit Cruiser 600 FS mit dem Wirkstoff Thiamethoxam zur Bekämpfung von Blattläusen als Virusvektoren gemäß Notfallzulassung nach Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vom 22.12.2020 behandelt wurde, wurde uns für 18 661 ha die Aussaat Thiamethoxam-gebeizten Zuckerrübensaatgutes gemeldet.

Die Aussaat durfte ausschließlich auf Flächen erfolgen, die räumlich den Dienstgebieten der Bezirksstellen Northeim, Braunschweig und Uelzen zugeordnet sind.

Dazu gehören die nachfolgenden Landkreise/Städte mit ihren jeweiligen Gemeinden. Die Tabelle unten zeigt die Anbauflächen mit und ohne Cruiser 600 FS in den einzelnen Landkreisen:

Bezirksstelle Braunschweig: Landkreise Gifhorn, Peine, Helmstedt, Wolfenbüttel und Goslar sowie die Städte Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg.

Bezirksstelle Northeim: Landkreise Göttingen, Hildesheim und Northeim.

Bezirksstelle Uelzen: Landkreise Uelzen, Lüchow-Dannenberg, Harburg, Lüneburg, Heidekreis und Celle.

Landkreis / kreisfreie Stadt	Gesamt Zuckerrüben (ZR)-Fläche Nds. 2021 (ha)	konventionelle ZR-Fläche (ha)	ökologische ZR-Fläche (ha)	ZR-Fläche Nds. mit „Cruiser 600 FS“-Saatgut (ha)*
Ammerland	11,77	11,77	0,00	0
AURICH	157,21	157,21	0,00	0
BRAUNSCHWEIG, STADT	690,16	688,79	1,37	283
CELLE	2.517,99	2.501,34	16,65	201
CLOPPENBURG	415,75	415,75	0,00	0
CUXHAVEN	127,03	127,03	0,00	0
DIEPHOLZ	2.069,23	2.062,23	7,00	0
EMDEN, STADT	8,75	8,75	0,00	0
EMSLAND	2.487,92	2.487,92	0,00	0

Landkreis / kreisfreie Stadt	Gesamt Zuckerrüben (ZR)-Fläche Nds. 2021 (ha)	konventionelle ZR-Fläche (ha)	ökologische ZR-Fläche (ha)	ZR-Fläche Nds. mit „Cruiser 600 FS“-Saatgut (ha)*
FRIESLAND	35,65	35,65	0,00	0
GIFHORN	5.859,91	5.804,40	55,50	812
GOETTINGEN	3.467,93	3.375,26	92,67	1.267
GOSLAR	3.128,42	3.072,95	55,46	1.206
GRAFSHAFT BENTHEIM	556,88	556,88	0,00	0
HAMELN-PYRMONT	3.736,99	3.596,04	140,95	0
HANNOVER	9.419,58	9.289,94	129,64	0
HARBURG	1.139,14	1.139,14	0,00	109
HEIDEKREIS	1.519,86	1.474,25	45,61	86
HELMSTEDT	3.852,54	3.845,85	6,70	1.450
HILDESHEIM	11.422,77	11.271,40	151,37	3.538
HOLZMINDEN	1.822,80	1.822,80	0,00	0
LEER	208,80	204,54	4,26	0
LUECHOW-DANNENBERG	2.353,86	2.269,03	84,84	207
LUENEBURG	3.276,28	3.208,13	68,15	266
NICHT LK ZUGEORDNET	1.386,31	1.386,31	0,00	0
NIENBURG (WESER)	1.663,70	1.640,79	22,91	0
NORTHEIM	4.936,55	4.866,51	70,05	1.288
OLDENBURG (OLDENBURG)	391,12	386,18	4,94	0
OSNABRUECK	956,97	946,97	10,00	0
OSNABRUECK, STADT	31,21	31,21	0,00	0
OSTERHOLZ	10,69	9,96	0,73	0
PEINE	5.518,45	5.502,64	15,81	1.820
ROTENBURG (WUEEMME)	1.078,27	1.076,27	2,00	0
SALZGITTER, STADT	2.413,23	2.413,23	0,00	754
SCHAUMBURG	2.058,41	2.055,54	2,86	0
STADE	616,61	616,61	0,00	0
UELZEN	8.982,09	8.784,75	197,35	1.158
VECHTA	128,39	128,39	0,00	0
VERDEN	513,12	509,61	3,51	0
WITTMUND	75,27	75,27	0,00	0
WOLFENBUETTEL	7.623,84	7.478,11	145,73	4.092
WOLFSBURG, STADT	470,42	470,42	0,00	124
Gesamt	99.141,87	97.805,82	1.336,06	18.661

\*Cruiser 600 FS gebeiztes Zuckerrübensaatgut ausschließlich auf konventionellen Zuckerrübenflächen

**4. Wurden von den bei der Landwirtschaftskammer angesiedelten Prüfdiensten oder von anderen den Ministerien unterstellten Stellen Kontrollen bezüglich der Einhaltung der in der Notfallzulassung aufgeführten Auflagen für die Ausbringung von mit „Cruiser 600 FS“ gebeiztem Rübensaatgut durchgeführt?**

Ja.

**5. Falls ja, von wem wurden diese wann und wo mit welchen Ergebnissen durchgeführt?**

Es wurden von den Prüfdiensten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen im Jahr 2021 bislang 82 Vor-Ort-Kontrollen im Zusammenhang mit der Notfallzulassung und der erlassenen Allgemeinverfügung für die Aussaat von mit Thiamethoxam-gebeiztem Zuckerrübensaatgut durchgeführt.

Insgesamt wurden bislang 90 Schläge im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen kontrolliert.

Von den Prüfdiensten wurden bei 37 Kontrollen Beanstandungen festgestellt. Diese Beanstandungen sind vielschichtig in ihrem Ausmaß und ihrer Schwere und stehen nicht zwangsläufig im Zusammenhang mit der Aussaat des Cruiser 600 FS gebeizten Zuckerrübensaatgutes.

**6. Falls nein, warum nicht?**

Entfällt.

**7. Welche Verstöße wurden gegebenenfalls gegen die Allgemeinverfügung festgestellt (bitte zusätzlich die Anzahl der Verstöße und Größe der jeweils betroffenen Flächen angeben)?**

Die Detailauswertung zu den Beanstandungen im Zusammenhang mit der Allgemeinverfügung ist derzeit noch unvollständig. Es kann bereits folgendes Zwischenergebnis festgehalten werden:

Bei den Kontrollen im Anschluss an die Aussaat wurde ab Anfang April insbesondere die Einhaltung des durch die Allgemeinverfügung vorgegebenen Mindestabstandes zum Ackerrand kontrolliert. 22 aus den Randreihen entnommene Proben wurden zur Analyse an die LUFA Nord-West (Landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungsanstalt Nord-West) gegeben. In sieben Fällen belegen die Analyseergebnisse, dass entgegen der Aussagen der Bewirtschafter Thiamethoxam-gebeiztes Saatgut in der äußersten Reihe ohne Einhaltung eines Abstandes von mindestens 45 cm zum Ackerrand ausgesät wurde.

Die Einhaltung der Vorgabe für die Bewirtschafter, ausreichend dafür Sorge zu tragen, dass Beikraut nicht zur Blüte gelangt, wurde im Rahmen von 28 weiteren Vor-Ort-Kontrollen ab August 2021 überwacht. Die Auswahl der kontrollierten Betriebe erfolgte risikoorientiert (z. B. anhand von Auffälligkeiten im Zusammenhang mit der Aussaatmeldung). Für beanstandeten Besatz an Begleitvegetation wurde die Beseitigung angeordnet.

Es wurde festgestellt, dass vereinzelte Zuckerrübenschläge mit Cruiser 600 FS gebeiztem Zuckerrübensaatgut direkt angrenzend zu Blühstreifen angelegt wurden. Diese Schläge wurden im weiteren Verlauf in Nachkontrollen einbezogen. Zur Herstellung eines ausreichenden Abstandes war es in zwei beanstandeten Einzelfällen erforderlich, den Aufwuchs der Blühstreifen im Grenzbereich zu schröpfen.

Der Abgleich der beim Pflanzenschutzamt eingegangenen Aussaatmeldungen der Bewirtschafter mit der von der Nordzucker AG übermittelten Bestellliste für Cruiser 600 FS gebeiztes Saatgut und der Liste über bei der Nordzucker AG zurückgegebenen Saatgutes ergab, dass in 82 Fällen keine Aussaatmeldung erfolgte und in 27 Fällen die Aussaatmeldung mehr als sieben Tage zu spät abgegeben wurde. In diesen Fällen sind die Bewirtschafter zur Klärung der Sachverhalte anzuhören.

**8. In welchen der festgestellten Fälle wurden Sanktionen verhängt, und wie sahen diese aus?**

Verstöße gegen die Allgemeinverfügung werden nach § 8 PflSchG ordnungsrechtlich mit Bußgeld geahndet und zusätzlich nach Cross Compliance sanktioniert. Festgestellte Standardverstöße werden mit dem CC-Regelsatz eingestuft.

**9. Wann informierte die Nordzucker AG welche Bienensachverständigen bzw. regionalen Imkereverbände über die geplante Aussaat?**

Am 08.03.2021 hat die Nordzucker AG die entsprechenden Schreiben versandt. Informiert wurden alle Bienensachverständige der Landkreise, die eine Ausnahmegenehmigung für Cruiser 600 FS erhalten haben.

**10. Welche konkreten Informationen enthielten diese Schreiben?**

Das Schreiben hat darüber informiert (so wie in der Allgemeinverfügung vorgegeben), dass in den entsprechenden Landkreisen wahrscheinlich innerhalb der nächsten zehn Tage mit der Aussaat von mit Cruiser 600 FS gebeiztem Zuckerrübensaatgut begonnen wird.

**11. Wie wurden die bei Befallüberwachungen des Jahres 2020 festgestellten, in der Allgemeinverfügung genannten 30 % bis 80 % Virusanteile an der gesamten Zuckerrübenanbaufläche ermittelt?**

Befallsüberwachungen erfolgen regelmäßig durch den niedersächsischen amtlichen Pflanzenschutzdienst für alle relevanten Schaderreger als Grundlage für einen gezielten Pflanzenschutz. So fanden auch 2020 gezielte Überwachungen von Versuchs- und Praxisflächen in den einzelnen Regionen Niedersachsens (hier Bezirksstellenebene der LWK Niedersachsen), u. a. auch auf das Auftreten viröser Vergilbung, statt.

Diese Ergebnisse wurden in Relation zu der jeweiligen Zuckerrübenanbaufläche gesetzt.

**12. Wie viel der Fläche ist 2020 tatsächlich begutachtet worden?**

Eine exakte Flächengröße kann dazu nicht angegeben werden, da die durch den amtlichen Pflanzenschutzdienst durchgeführten Schaderregerüberwachungen sowohl auf Praxisflächen als auch auf genau definierten Versuchsflächen stattfinden. Vor allem relevant ist bei diesen Überwachungen, dass die Flächen repräsentativ in Lage, Anbau, Sorte, sonstigem Pflanzenschutzregime usw. sind, und somit fachlich gesicherte Aussagen zur Befallssituation gemacht werden können. Dies erfolgt über die elf Bezirksstellen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen und die Sachgebiete im Pflanzenschutzamt routinemäßig für alle relevanten Schaderreger.

**13. Wurden nur befallene Flächen untersucht (und diese dann hochgerechnet), oder sind auch unbelastete Standorte in die Ermittlung der Befallstärke mit eingeflossen?**

Wie schon unter 12. beschrieben, findet die Schaderregerüberwachung auf repräsentativen Flächen verteilt über Niedersachsen statt. Damit fließen auch Standorte ohne viröse Vergilbung ein. Flächen ohne und mit viröser Vergilbung wurden entsprechend in Relation gesetzt.

**14. Ist damit zu rechnen, dass es im nächsten Jahr in Niedersachsen erneut eine Notfallzulassung für den Einsatz von Neonicotinoiden im Zuckerrübenanbau geben wird?**

Nein, für 2022 wird kein Antrag auf eine Notfallzulassung gestellt werden, da sowohl das Ergebnis der Befallsüberwachungen als auch das Blattlausauftreten in diesem Jahr vergleichsweise gering war. Aus diesem Grund ist für das kommende Jahr davon auszugehen, dass, anders als zum Antragszeitpunkt 2020/2021, nicht so viel Viruspotenzial vorhanden ist, dass eine Notfallsituation gerechtfertigt wäre. Das heißt jedoch nicht, dass in 2022 die Befallssituation nicht erneut für das Jahr 2023 beurteilt werden muss.